Dr. EISENHART v. LOEPER
RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Dr. v. Loeper · Hinter Oberkirch 10 · 72202 Nagold

Hinter Oberkirch 10
72202 NAGOLD

Tel. 0 74 52 / 49 95 oder 49 07
Fax 0 74 52 / 10 11

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstr. 7

10557 Berlin

Unser Zeichen 2.01.2015

bitte stets angeben loe - 35/14 -

Klage

des Dr.Eisenhart von Loeper, Hinter Oberkirch 10, 72202 Nagold

vertreten durch Rechtsanwalt Dr.Eisenhart von Loeper, 72202 Nagold

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten durch Bundesminister Peter Altmaier, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

wegen Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz sowie nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Hiermit erhebe ich Klage und stelle folgende

Klaganträge,

1. den Bescheid der Beklagten vom 22. August 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1.Dezember 2014 - Az 13 IfG-02814-IN 2014 / NA 57 - teilweise abzuändern und
2. die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Zugang zu verschaffen zum vollständigen, ungeschwärzten Inhalt der Aktenvermerke des Referats 323 der Beklagten, Az jeweils 323-16113-Ve 072,
   a) vom 4.Dezember 2012 betreffend die Vorbereitung des Gesprächs des Kanzleramtschefs mit Dr. Grube und Dr. Kefer,
   b) vom 9.Januar 2013 zur Vorbereitung des Gesprächs des Chefs des Kanzleramts mit Staatssekretär Odenwald,

c) betreffend die Vorbereitung des Gesprächs der Bundeskanzlerin mit Bundesratspräsident Kretschmann am 1.Februar 2013 (im Text des Vermerks ist die falsche Jahreszahl 2012 benannt),
d) vom 5.Februar2013 zum Thema „Sachstand und aktuelle Entwicklung beim Projekt Stuttgart 21" an Frau Bundeskanzlerin,
e) vom 22.Februar 2013 ebenfalls zum zuvor (d) genannten Thema an Frau Bundeskanzlerin,

3. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung

I.

1. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 23.07.2014 von der Beklagten den Zugang zu allen vorhandenen und für ihn bereit gehaltenen Informationen ab etwa Ende November 2012 beantragt, welche den Themenkomplex der damals bevorstehenden Aufsichtsratssitzungen der Deutschen Bahn AG vom 12.12.2012 (das irrige Datum 10.12. wurde später berichtigt), vom 5.03.2013 und „Stuttgart 21" betreffen, insbesondere ging es um die Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzung der DB AG vom 5.03.2013, die Fragen der Fortführung von „Stuttgart 21" trotz der von der Bahn eingestandenen Unwirtschaftlichkeit, der Alternativen hierzu einschließlich möglicher Ausstiegskosten, ferner ging es um im Kanzleramt im Februar 2013 und Anfang März 2013 stattgefundene Besprechungen mit den Staatssekretären der Bundesregierung aus dem Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsressort, die dem Aufsichtsrat der DB AG angehören, auch ging es um Kontaktaufnahmen mit anderen Aufsichtsräten der DB AG wegen deren Entscheidungen am 5. März 2013.

   Beweis: Schreiben des Klägers vom 23. Juli 2014 an den Chef des Bundeskanzleramts, Anlage K 1

2. Die Beklagte hat daraufhin am 22.August 2014 dem gestellten Antrag teilweise stattgegeben und den Informationszugang durch

Übersendung einfacher Kopien gewährt, die allerdings zu erheblichen Teilen geschwärzt waren. Der Bescheid wurde am 25.08.2014 förmlich zugestellt.

Beweis: Kopie des Bescheids vom 22.08.2014, Anlage K 2 mit Kopien der Zustellung und der gesamten, von der Beklagten vorgelegten Unterlagen

3. Der Kläger hat dagegen mit Schriftsatz vom 1.09.2014 Widerspruch eingelegt und diesen auch begründet.

   Beweis: Schriftsatz vom 1. September 2014, Anlage K 3

4. Die Beklagte hat den eingelegten Widerspruch mit Bescheid vom 1. Dezember 2014 zurückgewiesen und am Folgetage förmlich zugestellt.

   Beweis: Widerspruchsbescheid, Anlage K 4

   Die durch den vorliegenden Schriftsatz per Telefax erhobene Klage ist somit innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist und damit rechtzeitig eingelegt worden.

II.

Zur Klagbegründung nehme ich einstweilen Bezug auf den diesseitigen Widerspruch vom 1. 09.2014, Anlage K2.
Die weitere Klagbegründung werde ich alsbald nachreichen.

Rechtsanwalt